



**Kommission Unternehmensanalyse**

DVFA e.V.

Der Berufsverband der Investment Professionals

Mainzer Landstraße 47a; 60329 Frankfurt

Tel: 069 50 00 42 31 55

[Info@dvfa.org](mailto:Info@dvfa.org)

**Frankfurt, 16. Oktober 2019**

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums der Finanzen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenz-richtlinie - Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte**

#### **Valide Daten als elementare Voraussetzung zur Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten im ESEF-Format - Anpassung der §§ 328, 329 HGB**

In den handelsrechtlichen Vorschriften zu Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung - § 328 HGB - wird zwar in der Überschrift das Wort "Format" eingefügt (Änderung Ziffer 9 a). Bezüglich dieses neuen Formates fehlen jedoch gesetzliche Vorgaben, die zwingend vom Emittenten einzuhalten wären, damit die Ziele "Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten" (vgl. Referentenentwurf unter A, Absatz 2, Satz 3), überhaupt erreicht werden können.

Das neue Format ESEF (xHTML/iXBRL) enthält beispielsweise Rechenregeln, anhand derer automatisiert die Zwischensummen einer Bilanz automatisiert validiert werden können. Rechnerisch falsche Zwischensummen, Einreichungen, in denen die Summe der Aktiva nicht der Summe der Passiva beträgt, behindern nicht nur unwesentlich die gewünschte automatisierte Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten.

Wir schlagen daher vor im Rahmen des Gesetzes:

- den Bundesanzeiger (hier stellvertretend als Intermediär genannt) zu ermächtigen, Vorschriften über die von den Emittenten einzuhaltenden "technischen Einreichungs- und Validierungsregeln" zu erlassen.
- § 328 HGB zu erweitern, wonach diese "technische Einreichungs- und Validierungsregeln" im Rahmen der Offenlegung einzuhalten sind, sowie
- dem Bundesanzeiger in § 329 HGB das Recht und die Verpflichtung aufzuerlegen, die ESEF-Daten auf Einhaltung der Einreichungs- und Validierungsregeln zu prüfen und diese ggf. zurückzuweisen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Nutzer der ESEF-Daten an der Festlegung der Einreichungs- und Validierungsregeln zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Ziele verbesserte "Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten" sowie eine erhöhte Transparenz von Kapitalmarktinformationen auch für kleine und mittelgroße Emittenten tatsächlich erreicht werden

(ähnlich den seit Jahren etablierten, erfolgreichen Arbeitsgruppen der Finanzverwaltung mit den betroffenen Verbänden zur E-Bilanz/XBRL).

**Hintergrund:**

- Technische Einreichungs- und Validierungsregeln haben das Ziel, die automatisierte Analyse und die automatisierte Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten überhaupt zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten.
- Einreichungs- und Validierungsregeln sollten daher vom Bundesanzeiger (als Intermediär) in Absprache mit den Datennutzern erstellt und laufend zielorientiert optimiert werden.
  - Dabei sollten auf die vorliegenden langjährigen Erfahrungen, insbesondere mit der elektronischen Abschlussberichterstattung bei der US Securities and Exchange Commission, sowie die Stellungnahmen der einschlägigen internationalen Berufsverbände der Investment-Professionals berücksichtigt werden.
  - Einreichungsregeln reduzieren die Anzahl von ansonsten technisch möglichen, alternativen Berichtsweisen, was die Vergleichbarkeit von Daten nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würden (v.a. bei unternehmensspezifischen Taxonomie-Erweiterungen).
- Die Einhaltung von technischen Einreichungs- und Validierungsregeln muss technisch erzwungen werden, denn ein "Wildwuchs" steht der gewünschten Vergleichbarkeit und erhöhten Kapitalmarkttransparenz fundamental entgegen.
- Die aktuelle Beschränkung der Prüfungspflicht des Bundesanzeigers nach § 329 HGB auf - ausschließlich - fristgemäße und vollzählige Einreichung, sowie die Inanspruchnahme von Erleichterungen, ist für elektronische Einreichungen nicht ausreichend.
  - Aktuell hat der Bundesanzeiger beispielsweise nach § 329 HGB keine rechtliche Möglichkeit eine Bilanz, die rechnerisch nicht ausgeglichen ist, zurückzuweisen.

Die Ziele der EU-Richtlinie zur Verbesserung des Europäischen Kapitalmarktes sowie die zugehörige Automatisierung setzen valide Daten der Emittenten voraus; dies lässt sich ohne technisch sichergestellte Einhaltung von Einreichungs- und Validierungsregeln nicht erreichen!

Christoph Schlienkamp  
stv. Vorstand DVFA e.V.

Dr. Bodo Kesselmeier  
Mitglied Kommission Unternehmensanalyse

**DVFA e.V.:** Die Standesorganisation der Investment Professionals in den deutschen Finanz- und Kapitalmärkten mit über 1.400 persönlichen Mitgliedern. Der Verband engagiert sich für die Professionalisierung des Investment-Berufsstandes, erarbeitet Standards und fördert den Finance-Nachwuchs. Der Verband ist international verankert. Er ist Mitglied von EFFAS - European Federation of Financial Analysts Societies mit über 17.000 Investment Professionals europaweit und auch Mitglied bei der ACIIA - Association of Certified International Investment Analysts, einem Netzwerk mit 100.000 Investment Professionals weltweit.